

Satzung

über die Erhebung von Beiträgen für Feld- und Weinbergsschutz in der Ortsgemeinde Schwegenheim vom 25.09.1996

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7, 8, 9 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Erhebung von Beiträgen

Die Ortsgemeinde erhebt Beiträge für die jährlichen Kosten des Feld- und Weinbergsschutzes.

§ 2

Beitragsgegenstand

Der Beitragspflicht unterliegen alle im Außenbereich (§ 35 BauGB) der Ortsgemeinde gelegenen Grundstücke, die vom Feld- und Weinbergsschutz dadurch einen besonderen Vorteil haben, dass sie land- und weinwirtschaftlichen nutzbar sind.

§ 3

Beitragsmaßstab und Abrundung

1. Beitragsmaßstab ist die Grundstücksfläche.
2. Die Grundstücksfläche wird auf 100 qm auf- und abgerundet.

§ 4

Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist.

§ 5

Fälligkeit

Die Beträge werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Fälligkeit richtet sich nach § 28 Abs. 1 und 2 Grundsteuergesetz (GrStG).

§ 6

Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.1996 in Kraft
2. Gleichzeitig treten außer Kraft: Satzung über die Erhebung von Beiträgen für Feld- und Weinbergsschutz vom 28. März 1988.
3. Soweit Beitragsansprüche nach den aufgrund von Absatz 2 aufgehobenen Satzungen entstanden sind, gelten die bisherigen Regelungen weiter.

Schwegenheim, den 25.09.1996

Kaufmann
Ortsbürgermeister